

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/29 2003/01/0169

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Melderecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art6 Abs3;

HauptwohnsitzG 1994 Art7 Z3;

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17;

StbG 1985 §10 Abs1 Z1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10 Abs4 Z1 idF 1998/I/124;

StbG 1985 §10 Abs5 Z6 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Es trifft wohl zu, dass ein bestehender Hauptwohnsitz diese Qualifikation nicht bloß auf Grund einer vorübergehenden Abwesenheit verliert, sofern der "Mittelpunktcharakter" des Hauptwohnsitzes erhalten bleibt (Hinweis: E 24.6.2003, Zl. 2002/01/0081). Im vorliegenden Fall jedoch kann davon bezüglich des seinerzeitigen Hauptwohnsitzes der Staatsbürgerschaftswerberin in Österreich nicht ausgegangen werden, woran weder die Geburt noch der Schulbesuch im Inland noch der Aufenthalt der Verwandtschaft der Staatsbürgerschaftswerberin in Österreich etwas zu ändern vermögen. Auch der Umstand, dass die Staatsbürgerschaftswerberin während des fraglichen Türkeiaufenthaltes weiterhin mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet war, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar wird im Hinblick auf die durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl. Nr. 505/1994, geschaffene Rechtslage die Ansicht vertreten, eine aufrechte "Hauptwohnsitzmeldung" entfalte dergestalt "Tatbestandswirkung", dass der von ihr erfasste Ort bis zu einer Änderung der Meldung jedenfalls als Hauptwohnsitz gelte (Thienel, Meldung und Hauptwohnsitz, JRP 1999, 124 ff.). Für das Staatsbürgerschaftsrecht lässt sich eine derartige Wirkung allerdings nicht begründen, was schon daraus erhellt, dass das von Thienel als wesentliche Grundlage für seine These herangezogene Reklamationsverfahren nach § 17 des Meldegesetzes 1991 eine "meldetechnische" Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse nur pro futuro ermöglicht, während es bei den "Wohnsitzfristen" des StbG primär um eine vergangenheitsbezogene Betrachtung - von daher kommt auch die "Korrektivwirkung" des Reklamationsverfahren (Hinweis: E VfGH 26.9.2001, G139/00, VfSlg. 16.285/2001) nicht zum Tragen - geht. Insofern schlägt auch die in den ErläutRV zum Hauptwohnsitzgesetz (1334 BlgNR 18. GP 14) - wenngleich es dort heißt, die Äußerung des Bürgers im Meldezettel zur Wohnsitzqualität der angemeldeten Unterkunft wirke konstitutiv - geäußerte Absicht ("Mit dieser Konzeption ist die für das Wahlrecht erforderliche Eindeutigkeit und Präzision erreicht und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, dass für die Begründung des Hauptwohnsitzes eine Willensentscheidung notwendig ist, die erst im Laufe der Zeit in die Wirklichkeit umgesetzt werden kann.") nicht durch.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003010169.X01

Im RIS seit

22.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>